

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Übersicht über die zentralen Änderungen

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Bundeskinderschutzgesetz

Artikelgesetz

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 2: Änderungen im SGB VIII

Artikel 3: Änderungen in anderen Gesetzen (SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Artikel 4: Evaluation (bis zum 31. Dezember 2015)

Artikel 5: Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 6: Inkrafttreten (01. Januar 2012)

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Absatz 1
Ziel: Kinderschutz

Absatz 2
Wiederholung von Artikel 6 Absatz 2 GG


Absatz 3
Staatliches Wächteramt beinhaltet Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

Absatz 4
Frühe Hilfen für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter als Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzes

Definition „Früher Hilfen“:
„...Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots ... vor allem in den ersten Lebensjahren...“

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl



Qualität für Menschen

§ 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Absatz 1
Soll-Information für Eltern und werdende Mütter und Väter über die örtlichen Leistungsangebote

Inhalt: Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren

Absatz 2

- Befugnis, Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten
- Auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung („Dormagener Modell“)

Ziele: Steigerung der Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Stärkung von Elternkompetenzen und dadurch Vermeiden von schädigenden Einflüssen auf Kinder/Jugendliche

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl



Qualität für Menschen

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Verpflichtung der Länder zum Aufbau/Weiterentwicklung von Netzwerken:

Aufgaben (Absatz 1):

- Gegenseitige Information über Angebots- und Leitungsspektrum
- Klärung von strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz

Teilnehmer (Absatz 2):
Alle Institutionen, die mit Kindern/Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt sind (u.a. Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Sozialämter)

Organisation (Absatz 3):
Durch den örtlichen Jugendhilfeträger (sofern keine andere landesrechtliche Regelung), Grundsätze für Zusammenarbeit sind in Vereinbarungen festzulegen

Ziel: Bestmögliche Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes



§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Absatz 4

Stärkung des Netzwerkes durch den Einsatz von Familienhebammen (zur psychosozialen Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls)

- Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Netzwerke und des Einsatzes der Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative (Umfang: 30 Mio. € für 2012, 45 Mio. € für 2013, je 51 Mio. € für 2014 und 2015)
- Danach stellt der Bund einen Fonds mit 51 Mio. € jährlich zur Verfügung zur Sicherstellung der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien
- Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt.

Ziele: Verbesserung des Einsatzes von Familienhebammen für einen präventiven Kinderschutz und Auf-/Ausbau der Netzwerke



§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Absatz 1

Geheimnisträger (im Sinne von § 203 StGB) sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung

- mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
- soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (soweit der Schutz nicht in Frage gestellt)

Absatz 2

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Absatz 3

Befugnis das Jugendamt zu informieren, wenn

- das Vorgehen nach Absatz 1 ausscheidet oder erfolglos ist und
- ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist
- vorab Betroffene hinweisen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: Einbeziehung fachlicher Expertise zur Qualifizierung der Intervention, mehr Handlungssicherheit für die Informationen des Jugendamtes

Zentrale Änderungen im SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflichten

Zentrale Änderungen im SGB VIII

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel

§ 99 Erhebungsmerkmale

§ 103 Übermittlung

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Absatz 1 Satz 2

Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“

Ziel: Sicherstellung, dass das Kind „gesehen“ wird und sich nicht auf die Aussagen der Eltern/Dritter verlassen wird

Absatz 4 (vormals Absatz 2)

Präzisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrages freier Träger „in entsprechender Weise“

Zusätzliche Aufnahme von Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung

Ziel: Träger erhalten eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Absatz 5

Verpflichtung des Jugendamtes, dem gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt mitzuteilen

Form: Gespräch zwischen den Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: wirksamer(er) Schutz, Vermeidung von Informationsdefiziten und Missverständnissen, Transparenz für Betroffene

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Absatz 1
Anspruch von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt

Ziel: Qualifizierung der Intervention

Absatz 2
Anspruch von Trägern von Einrichtungen und den zuständigen Leistungsträgern gegenüber dem Landesjugendamt auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- zu Beteiligungsverfahren für Kinder/Jugendliche an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung
- zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Ziel: Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Absatz 3
Soll-Angebote an Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Vätern der Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen

Ziele:

- Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern
- Konkretisierung des Leistungsinhalts im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Absatz 2

Sicherstellung ortsnaher Beratung und Unterstützung, wenn das Kind/der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Jugendamtsbereichs lebt (durch freien Träger oder das Jugendamt vor Ort, ggf. hat das Jugendamt Anspruch auf Erstattung seiner Kosten)

Absatz 2a

Dokumentation im Hilfeplan:

- Art und Weise der Zusammenarbeit
 - die damit im Einzelfall verbundenen Ziele
- Bei Hilfen nach § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3 und § 41 zusätzlich:
- der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson
 - die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes

Abweichungen sind nur bei Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Ziel: Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Absatz 2

Neufassung und positive Formulierung des Erlaubnisvorbehalts

Neu eingeführte Mindestvoraussetzung:

- Geeignete Verfahren der Beteiligung und
- Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Absatz 3

Inhalte der Konzeption der Einrichtung:

- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse des Personals

Ziele: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und Schutz in der Einrichtung und bundesweit einheitliche Prüfung der Eignung des Personals

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Erweiterung der Meldepflichten auf
„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der
Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

Ziele: Rechtzeitige Reaktion der zuständigen Behörde
zum besseren Kinderschutz

§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Absatz 3

Verpflichtung des Jugendamtes zur Entscheidung über Tätigkeiten von unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Absatz 4

Verpflichtung des Jugendamtes zur Schließung von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 über die Tätigkeiten von neben- oder ehrenamtliche Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakt

Ziel: Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss ungeeigneter Neben-/Ehrenamtler

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl



§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Verpflichtung der Jugendämter zur Qualitäts(weiter)entwicklung für:

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen
- die Erfüllung anderer Aufgaben
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt

Orientierung an den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes und bereits angewandten Qualitätsmaßnahmen

Zusätzlich:
Erweiterung der Fördervoraussetzungen für freie Träger in **§ 74 SGB VIII** um die Gewährleistung der „Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a“

Ziel: Anwendung der Qualitätsentwicklung auf alle Träger und alle Leistungen

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl



§ 86c SGB VIII Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel

Absatz 2

- Pflicht zur Übermittlung von Sozialdaten bei Zuständigkeitswechseln
- Bei Leistungen mit Hilfeplanverfahren: Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Leistungsberechtigten

Ziele: bundeseinheitliche Standards zum Verfahren der Fallübergabe, Mindern der Risiken von Abbrüchen etc.

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

§ 99 SGB VIII Erhebungsmerkmale

Neue Erhebung zu Kindeswohlgefährdungen („§8a-Statistik“)

Absatz 6
Erhebungsmerkmale:

- Art des Trägers
- Person/Institution, die die Gefährdungseinschätzung angeregt hat
- Art der Kindeswohlgefährdung
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- Angaben zum Kind/Jugendlichen und Eltern (Geschlecht, Alter, Ort)
- Inanspruchnahme von Leistungen (§§ 16-19, 27-35a) und Durchführung einer Inobhutnahme

Absatz 6b
Differenzierte Erfassung des Ausgangs einer Anrufung des Familiengerichts durch die Aufnahme des Rechtsfolgenkatalogs des § 1666 Absatz 3 BGB

Ziel: Erhalt von Daten zur Beurteilung des Kinderschutzes

§ 101 Absatz 1: laufende Erhebung

LVR-Landesjugendamt

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

§ 103 SGB VIII Übermittlung

Absatz 3
Möglichkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks

Ziel: Erhalt aussagekräftiger Daten auch auf kleinräumiger Ebene

Änderungen in anderen Gesetzen

§ 21 Absatz 1 SGB IX

Aufnahme des Angebotes, Beratung durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen, in die Verträge mit den Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen

Ziel: Schließung einer Lücke im Kinderschutz für behinderte Kinder

Schwangerschaftskonfliktgesetz

§ 2 Absatz 1

Rechtsanspruch auf anonyme Beratung

§ 4 Absatz 2

Pflicht der Beratungsstellen zur Mitwirkung in den Netzwerken nach § 3 KKG